

Änderungsanträge zu TOP „Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen“  
 Einbringer: Dobert, Alexander

Vorschlag des Einbringers der Beschlussvorlage	Vorschlag des Einbringers des Änderungsantrages
<p style="text-align: center;">§ 4 Der Stadtrat und sein Vorsitzender</p> <p>(1) – (3) [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Der Stadtrat und sein Vorsitzender</p> <p>(1) – (3) [unverändert]</p> <p><b>(4) Der Stadtrat, seine Ausschüsse und die Ortschaftsräte haben ergänzend zu den allgemeinen Sitzungsformen das Recht, entsprechend der Regelung des § 56b Abs. 1 S. 1 KVG LSA Hybridsitzungen auch außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen durchzuführen.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Auskunftsrecht</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.</p>	<p><b>(2) Schriftliche Beantwortungen sind allen Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung zu stellen.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.</p> <p>(2) Der Vorsitzende Stadtrat legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.</p> <p>(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.</p> <p>(2) Der Vorsitzende Stadtrat legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.</p> <p>(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. <b>Zugelassen werden nur Fragen, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Der Einwohner ist in anderen Fällen sachdienlich durch den Vorsitzenden an die zuständige Körperschaft/Stelle zu verweisen.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse <a href="https://buergerinfo.sangerhausen.de">https://buergerinfo.sangerhausen.de</a> und der Angabe des Bereitstellungstages. Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) [Vorschlag der Verwaltung ohne Änderung]</p>

Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Im Amtsblatt Sangerhäuser Nachrichten oder bei eiligen Angelegenheiten in der Mitteldeutschen Zeitung wird auf die entsprechende Veröffentlichung im Internet hingewiesen.

Für Vergaben erfolgt die Veröffentlichung gemäß den gesetzlich Regelungen auf unentgeltlich nutzbaren und direkt zugänglichen Internetportalen, z.B. [www.bund.de](http://www.bund.de), Vergabemanagementsysteme oder die Homepage der Stadt Sangerhausen.

**(1a) Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des Absatzes 1 sollen die förmlichen Bekanntmachungen informatorisch auch in den Schaukästen in der Stadt Sangerhausen und den Ortsteilen erfolgen. Gleiches gilt für Einladungen zu Sitzungen der Ortschaftsräte.**

**(1b) Die Bereitstellung der in Absatz 1a genannten Informationen in den Ortschaften stellt dabei kein Erfordernis im Hinblick auf die Wirksamkeit der Bekanntmachung nach Absatz 1 dar.**

**(1c) Die Schaukästen in den Ortsteilen befinden sich an folgenden Standorten:**

- **Breitenbach: Rotdornstraße 2, ehemalige Feuerwehr**
- **Gonna: Gonnaer Hauptstraße 32, (neben Dorfgemeinschaftshaus)**
- **Grillenber: am Gemeindebüro, Harzstraße 40**
- **Großleinungen: Hauptstraße 42 (gegenüber Ratskeller)**
- **Horla: Wickeröder Weg 08 (Gemeindehaus)**
- **Lengefeld: am Dorfgemeinschaftshaus, Lengefelder Tal 47**
- **Meuserlengefeld, Bushaltestelle Richtung Großleinungen**
- **Morungen: Ortseingang Morungen, Bushaltestelle vor Gebäude Morungen 09 a**
- **Oberröblingen: am Bürgermeisteramt, Oberröblinger Hauptstraße 63**
- **Obersdorf: Pölsfelder Straße (Bushaltestelle Richtung Pölsfeld)**
- **Riestedt: zwischen Alte Hauptstr. 41 und Volksbankcontainer**
- **Rotha: Buswartehalle, gegenüber Rothaer Dorfstraße 08**
- **Paßbruch (Platz vor dem Grundstück Nr. 6)**
- **Wettelrode: Dorfgemeinschaftshaus "Gemeindeschänke", Am Lindenplatz 10**

	<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Wippra: Wippraer Bahnhofstraße 21 (an der Verkaufsstelle)</b></li><li>- <b>Popperode (vor dem ehemaligen Gutshaus) Zum Neuen Schloß (an der Bushaltestelle)</b></li><li>- <b>Wolfsberg: Feuerwehrgerätehaus, Wolfsberger Straße</b></li></ul>
--	--